

## Vergaberichtlinie Sportstättenförderung

### Präambel

Der Kreissportbund Weimarer Land e.V. unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach Maßgabe des Haushaltes seine Mitgliedsvereine, die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Sportstätten sind bei der Pflege und Instandhaltung, bei Erweiterungs- Aus- und Neubauten von Sportstätten, sowie bei Ersatzbeschaffungen von langlebigen Sportgeräten, die fester Bestandteil der geförderten Sportanlagen sind.

Dazu bildet der KSB Weimarer Land einen Fond. Hier fließen durch Haushaltsbeschluss der Mitgliederversammlung Eigenmittel des Kreissportbundes aus öffentlichen Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie Sponsoringerlöse, die zweckbestimmt für diesen Fond vom KSB eingeworben wurden, ein.

### Voraussetzung der Förderung

Zuschüsse an Sportvereine werden nur gewährt, wenn nachgewiesen wird, dass

- a) der Verein Mitglied im Kreissportbund Weimarer Land e.V. und frei von Beitragsschulden ist
- b) der Verein bei Antrag einen gültigen Freistellungsbescheid vom Finanzamt (Ausstellung nicht älter als 3 Jahre) vorgelegt hat
- c) der Verein Eigentümer, Pächter oder Mieter seiner Sportstätte ist, die nicht vorrangig gewerblich betrieben wird und er einen Grundbucheintrag oder einen Nutzungsvertrag mit mindestens 10 Jahren Restlaufzeit besitzt.
- d) der Verein eine Eigenleistung in Höhe von mindestens einem Drittel der Gesamtsumme erbringt.
- e) er aufzeigt, dass er diese Finanzierung nicht alleine realisieren kann.
- f) eine positive Stellungnahme des Eigentümers vorliegt
- g) der Höchstbetrag für eine nicht rückzahlbare Zuwendung liegt pro Antrag bzw. Jahr bei 2.500,00 €(zweitausendfünfhundert)
- h) bei Nachweis einer besonderen Notlage kann zusätzlich oder alternativ ein rückzahlbares Darlehen als Überbrückungsfinanzierung bis zu einer max. Höhe von 5.000,00€ (fünftausend) gewährt werden

Der Umgang mit den Fördermitteln hat nach den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu erfolgen. Der Antragsteller ist verpflichtet, alle möglichen Finanzierungsquellen zu erschließen.

### Verfahren Möglichkeiten der Förderung

Variante 1) Der Verein kommt im laufenden Kalenderjahr in eine Notlage, muss eine unvorhersehbare Sofortreparatur beauftragen **oder die Finanzierbarkeit einer begonnenen Maßnahme ist durch Umstände, die der Verein nicht zu verantworten hat, gefährdet. Die Förderung hilft, weiteren Schaden von der Sportstätte und dem Verein abzuwenden.**

Variante 2) Der Verein hat einen Antrag an den LSB oder das LRA gestellt, der aber aus Budgetgründen abgelehnt wurde, inhaltlich aber zweckmäßig erscheint und im Haushaltsjahr auch ohne die vorrangig zu beantragenden Fördermittel realisierbar ist.

### Antragsverfahren

Anträge sind immer schriftlich per beigefügtem Formblatt einzureichen.

Termine: 30.04. **30.09.** des Jahres

Anträge für Finanzierungshilfen in unvorhersehbaren Notlagen sind auch unterjährig möglich.

Dabei müssen folgende Aussagen enthalten sein:

1. zu Voraussetzungen a-h
2. Kurzbeschreibung des Vorhabens
3. Kostenaufstellung
4. Finanzierungsplan
5. Begründung der Notwendigkeit der Förderung

Vergabe:

Über die Vergabe der Fördergelder entscheidet ein Gremium nach diesen Vergaberichtlinien. Es wird gebildet aus den Mitgliedern des BGB Vorstandes des Kreissportbundes Weimarer Land, einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Kreissportbundes, der Landrätin des Weimarer Landes und 3 Sponsoren mit den jährlich höchsten Einzahlungsbeiträgen in den Fond. Zur Beratung können Vertreter der Gebietskörperschaft in der sich die Sportstätte befindet und der Eigentümer hinzugezogen werden.

### **Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist bis zu dem in der Zuwendungsbestätigung festgelegten Zeitpunkt zu erbringen.

### **Auszahlung**

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Nachweises und grundsätzlich auf Vereinskonten. Barauszahlungen und Überweisungen auf Privatkonten sind grundsätzlich nicht möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Die Vergaberichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorstand